

IMMATERIALGÜTERRECHTE UND  
ARBEITSVERHÄLTNIS  
DR. WILHELM WACHTER, LL.M

INNSBRÜCKER JAHRESTAGUNG ZUM ARBEITS- UND  
SOZIALRECHT 2016

### Inhalt

- Einleitung
- Arbeitnehmer und Urheberrechte
- Arbeitnehmer und technische Erfindungen
- Arbeitnehmer und Muster

## Einleitung

### Immaterialgüterrechte

- Im Mittelpunkt: **Vermögensrechte an geistigen Gütern**/geistigem Eigentum – intellectual property (IP) **die von Arbeitnehmern geschaffen werden**
- Absolute Rechte**
  - (positives) Nutzungsrecht und
  - (negatives) Ausschließungsrecht
  - Wirkung: Zeitlich begrenztes Monopol

## AN und Urheberrechte

### Arbeitnehmer und Urheberrechte

- Urheberrecht**
  - Rechtsquelle: Urheberrechtsgesetz (UrhG)
  - Schutzgegenstand:** Eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst (§ 1 UrhG).
  - Vielzahl von Arbeitsergebnissen**, die ein AN für den AG erbringt, können urheberrechtlich geschützt sein, zB bei:
    - Journalisten, die Reportagen für Zeitungen schreiben
    - Mitarbeiter von Marketingabteilungen, die Werbefilme produzieren
    - Wissenschaftlern, die Vorlesungen halten, aufwändige Folien gestalten und wissenschaftliche Werke produzieren
    - (Möbel-) Designern
    - Fotografen, die Fotografien anfertigen
    - Grafikern, die Gebrauchsgrafiken entwerfen
    - Mitarbeitern bei Architekturbüros

## Arbeitnehmer und Urheberrechte

- **AN-Urheberrecht**
  - Mit Ausnahme von Computerprogrammen keine speziellen Regelungen im UrhG für AN-Urheberrechte, dh nach hM ist allgemeines Urheberrecht anzuwenden.
- **AN als Urheber**
  - § 10 Abs 1 UrhG normiert Schöpferprinzip
  - RIS-Justiz RS0076658: nur physische Person kann Urheber sein
    - AN, der Werk schafft, ist Urheber. AG kann nie der Urheber sein.
    - Wenn mehrere AN an der Schaffung eines (untrennbaren) Werks beteiligt sind, liegt Miturheberschaft (§ 11 UrhG) vor; zB bei mehreren Programmieren.

## Arbeitnehmer und Urheberrechte

- **Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte des AN-Urhebers**
  - **Schutz der Urheberschaft** (§ 19 UrhG)
    - **Unverzichtbar:** Wenn das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben wird; Durchsetzung mit Unterlassungsbegehren; Feststellungsklage nach § 228 ZPO (OGH 4 Ob 311/97g).  
→ auch gegenüber Vorgesetzten oder dem AG (dL)
  - **Recht auf Namensnennung** (§ 20 UrhG)
    - **Verzichtbar:** Grds schlüssiger Verzicht möglich; in bestimmten Bereichen (zB bei angestellten Werbegrafikern) ist nach der Rsp (OGH 4 Ob 293/01v) ein Verzicht auf die Namensnennung als Urheber anzunehmen.

## Arbeitnehmer und Urheberrechte

- **Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte des AN-Urhebers**
  - **Werkschutz** (§ 21 UrhG)
    - **Kürzungen, Zusätze** oder andere **Änderungen** am Werk **nur mit Einwilligung des Urhebers** zulässig
    - Auf dieses Recht kann nach hM verzichtet werden; mE wird bei AN-Urheberrechten idR Änderung zB wenn dies für die Verwertung beim AG notwendig ist, ohne Einwilligung zulässig sein (schlüssiger Verzicht)
    - **Allgemeine Grenze:** Trotz Verzicht können Entstellungen und Bearbeitungen, die geeignet sind, die berechtigten geistigen Interessen am Werk zu beeinträchtigen, verboten werden.

## Arbeitnehmer und Urheberrechte

- **Einräumung Verwertungsrechte an Arbeitgeber I**
  - Wirtschaftlich verwertbare Nutzungen wie Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vermiet- und Verleihrrecht, Senderecht und Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht.
  - Durch **ausdrückliche vertragliche Vereinbarung** (im Dienstvertrag)

### Werknutzungsbewilligung (§ 24 Abs 1 Satz 1 UrhG)

- **Obligatorischer Anspruch** gegen den Urheber, ein Werk auf einzelne oder alle dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen
- Urheber kann auch anderen Personen Werknutzungsbewilligungen einräumen
- Kein direkter Abwehranspruch des Inhabers

### Werknutzungsrecht (§ 24 Abs 1 Satz 2 UrhG)

- **Absolutes**, gegen jedermann wirkendes Recht, Werk auf einzelne oder alle dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen
- **Ausschließliches (exklusives) Recht**, das gegenüber Dritten (auch Urheber) wirkt
- Inhaber kann gegen Dritte bei Verletzung vorgehen

### In Normen der kollektiven Rechtsgestaltung:

- Bsp § 17 KV Tageszeitungen/Redakteure und Reporter: Verlag erwirbt (ausschließliches) Werknutzungsrecht für die Urheberrechte, die Dienstnehmer in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus dem Dienstverhältnis erworben haben.
- Einseitig zwingend: Besserstellung des AN durch vertragliche Vereinbarung zulässig.

## Arbeitnehmer und Urheberrechte

- **Einräumung Verwertungsrechte an Arbeitgeber II**
  - **Verwertungsrechte ohne ausdrückliche Vereinbarung**
    - **Sondervorschriften für Computerprogramme:** § 40b UrhG regelt die Schaffung von Computerprogrammen durch Dienstnehmer. Danach steht dem Dienstgeber mangels anderer Vereinbarung ein **unbeschränktes Werknutzungsrecht** zu, wenn ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen wird.
  - **Andere Urheberrechte:** Rsp nimmt idR **konkludente Einräumung von Werknutzungsrechten** an
    - **OGH 4 Ob 182/04z** (exklusives) Werknutzungsrecht des AG bei Werken (Präsentationsmaterialien), die von AN in einer Werbeabteilung geschaffen wurden
    - **4 Ob 248/07k** (exklusives) Werknutzungsrecht des ORF an Pressemitteilungen (Sprachwerke), die von Mitarbeitern in Erfüllung ihrer dienstvertraglichen Pflichten und nicht bloß aus Anlass derselben geschaffen wurden

## AN und technische Erfindungen

## AN und technische Erfindungen

### Patent

- Rechtsquelle: **Patentgesetz (PatG)**
- Schutzgegenstand:** Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, die neu sind und sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar sind (§ 1 PatG)
- auf Antrag beim Patentamt wird Patent erteilt
- DN-Erfindungen haben große Bedeutung, etwa in der Technologiebranchen, Pharmabranche etc.



## AN und technische Erfindungen

### Gebrauchsmuster

- Rechtsquelle: **Gebrauchsmustergesetz (GMG)**
- Schutzgegenstand:** Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, sofern sie neu sind und auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind
- keine hohe **Erfinderrhöhe** gefordert wie beim Patent → „kleines Patent“
- über Antrag beim Patentamt wird Gebrauchsmuster erteilt



## AN und technische Erfindungen

### Diensterfindungen

- Besondere Regelungen in §§ 6 – 16 PatG, sinngemäß auf Gebrauchsmuster (§ 7 Abs 2 GMG) anzuwenden.
- Zweck:** Sollen dem persönlich abhängigen DN als dem im Vergleich zu seinem AG sozial und wirtschaftlich Schwächeren für den Fall von Diensterfindungen den Anspruch auf die Erteilung eines Patentes und auf die Gewährung einer Vergütung für den Fall einer Benützung einer solchen dem AG vom AN überlassenen Erfindung zu sichern
  - Nicht auf Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (freier DV) anwendbar (OGH 4 Ob 5/85)
  - Bestimmungen können gem § 17 PatG durch Vereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden
  - Besondere Schutzwürdigkeit des AN endet aber grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ OGH 4 Ob 34/84)

## AN und technische Erfindungen

### Begriff der Diensterfindung (§ 7 Abs 3 PatG)

- Erfindung eines DN, wenn sie ihrem Gegenstande nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der Dienstnehmer tätig ist, fällt und wenn es sich entweder um eine

#### Obliegenheitserfindung

- Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers

#### Anregungserfindung

- DN hat die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten

#### Erfahrungs- und Hilfsmittelerfindung

- Zustandekommen der Erfindung ist durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden

handelt.

## Dienstnehmererfindungen

### Anspruch auf Patenterteilung

- § 6 PatG: DN (Ang und Arbeiter) haben auch für die von ihnen während des Bestandes des Dienstverhältnisses gemachten Erfindungen den Anspruch auf die Erteilung des Patentes, wenn nicht durch Vertrag (§ 7 Abs 1) oder auf Grund des § 7 Abs 2 (für öffentlich-rechtliche DV) etwas anderes bestimmt ist.
- Für sogenannte Diensterfindungen bildet eine abweichende Regelung, nämlich die Überlassung der Diensterfindung an den DG in Verbindung mit Anspruch des AN auf angemessene besondere Vergütung den Regelfall.
- Voraussetzung für Übergang:** schriftliche Einzelvereinbarung des AG vor der Erfindung mit dem DN, dass künftige Erfindungen des DN dem DG gehören sollen, oder entsprechende **kollektivvertragliche Regelung** (§ 7 Abs 1).

## AN und technische Erfindungen

### Bei Vereinbarung: Anbotungspflicht für Diensterfindungen

- Mitteilungspflicht:** Ein DN hat jede Erfindung, die er macht, ausgenommen solche, die offenbar nicht unter die Vereinbarung fallen, dem DG unverzüglich mitzuteilen.
  - Bei Versäumen durch den DN: DN haftet, unbeschadet dem DG zustehenden Anspruches auf die Erfindung, für den Ersatz des Schadens (inklusive entgangenen Gewinn). DHG ist zu beachten.
- DG hat binnen vier Monaten (ggf 3 Monate nach KV) nach dem Tag, an dem er diese Mitteilung erhalten hat, dem DN zu erklären, ob er die Erfindung auf Grund der bestehenden Vereinbarung als Diensterfindung für sich in Anspruch nimmt.
  - Bei Versäumen der (Präklusiv-) Frist oder verneinender Erklärung: Erfindung verbleibt dem DN.
  - Bei Verwertung hat der DN das Konkurrenzverbot (§ 7 AngG) zu beachten (Moyr)

## AN und technische Erfindungen

- **Geheimhaltungspflicht (§ 12 PatG)**
  - DG und der DN sind zur Geheimhaltung der Erfindungen verpflichtet
  - Geheimhaltungspflicht des DN erlischt, wenn der DG Erklärung versäumt oder bei Ablehnung und wenn DG die Erfindung rechtzeitig für sich in Anspruch genommen und die Geheimhaltung aufgegeben hat.
  - Die Geheimhaltungspflicht des DG erlischt, wenn er die Erfindung rechtzeitig für sich in Anspruch genommen und der DN dagegen keinen Widerspruch erhoben hat.
  - Bei Verletzung: Schadenersatz, der auch den entgangenen Gewinn umfasst (bei AN DHG zu beachten)

## AN und technische Erfindungen

- **Vergütung des DN**
  - DN gebührt für Überlassung einer von ihm gemachten Erfindung an den DG sowie für die Einräumung eines Benutzungsrechts eine **angemessene besondere Vergütung** (§ 8 Abs 1 PatG)
  - Ausnahme: DN wird ausdrücklich zur Erfindertätigkeit im Unternehmen des DG angestellt und ist damit auch tatsächlich vorwiegend beschäftigt und es handelt sich um eine Obliegenheitserfindung (§ 8 Abs 2 PatG).
  - DG kann auf die Erfindung verzichten (§ 15 PatentG) wodurch er sich von einer weiteren Vergütungspflicht befreien kann.

## AN und Musterrecht

## Muster und AN

- **(Geschmacks-) Musterschutz**
  - **Rechtsquelle:** Musterschutzgesetz (MuSchG)
  - **Schutzgegenstand:** Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnis(-teils), die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt (§ 1 Abs 2 MuSchG).
  - über Antrag Eintragung im Musterregister beim Patentamt
  - Immaterialgüterrecht kann insb bei angestellten Produktdesignern relevant sein

STYRIA PRINT GMBH, 8101 GRATKORN, AM HARTRIEDEN 33 (AT)  
 (51) (54) Klasse: Warenzeichens.  
 Kl. (56) Klasse: Warenzeichens, Verpackung für Nahrungsmittel, Behälter zum Warenumschlag  
 (57) Beschreibung vorgelegt  
 (26) Anzahl der vorgelegten Musterabbildungen: 7  
 (55) Abbildung (farbig):



(Reg. Nr. 67276)

## Muster und AN

- **(Geschmacks-)Musterschutz und AN**
  - § 7 Abs 2 MuSchG sieht vor, dass, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, der Anspruch auf Musterschutz dem Arbeitgeber zufällt, wenn es zu den dienstlichen Obliegenheiten des AN gehört
    - kein Anspruch auf Musterschutz des DG, wenn Entwurf in der Freizeit erstellt wird oder das Entwerfen von Mustern allgemein nicht zu den dienstlichen Obliegenheiten des DN gehört
    - Ggf zu beachten: Entwurf kann zugleich urheberrechtlich geschützt sein, wenn es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung handelt

zB OGH 4 Ob95/9 1 Le Corbusier LC4 Chaise Lounge



## Kontakt

- Dr. Wilhelm Wachter, LL.M.  
 wilhelm.wachter@gmail.com

TWP Rechtsanwälte GmbH  
 A-6850 Dornbirn Messestraße 11  
 Tel: +43 (0)5572 23503